

## Die Preise in den Schaufenstern.

Ein amtlicher Kommentar.

Die kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917 über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, bekannter und populärer unter dem Namen die „neue Preistreibereiverordnung“, enthält im § 14 Bestimmungen über das Ersichtlichmachen der Preise. Dort ist davon die Rede, daß der Verkäufer in seinem Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstand oder Marktplatz an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel nach deren Gattung und mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen habe. Der Punkt 3 des angezogenen Paragraphen enthält die weitere Vorschrift, daß an den in Schaufenstern ausgelegten Bedarfsgegenständen die Preise ebenfalls ersichtlich zu machen seien.

Die neue Preistreibereiverordnung ist am 15. April in Kraft getreten und seitdem ist die Geschäftswelt, zum Teil allerdings zögernd, faumfelig und keineswegs mit besonderem Elan dieser Vorschrift nachgekommen. Auf einem Spaziergang durch die Wiener Straßen fällt die Verschiedenheit der Auffassung, die sich die einzelnen Geschäftsinhaber zu eigen gemacht haben, sinnfällig ins Auge. Es ist nämlich noch nicht gelungen, den Begriff des Bedarfsgegenstandes mit genügender Schärfe zu begrenzen. Auch hat es die Kriegszeit mit sich gebracht, daß manche Gegenstände zu Bedarfsgegenständen avancierten oder, wenn man lieber will, degradiert wurden, die früher als Nebenächlichkeiten oder gar als Luxus beurteilt wurden. So kommt es, daß man in Geschäftsfenstern der einen Firma dieselbe Ware genau mit Kronen und Hellern bewertet sieht, die in einer Geschäftsanstalt im Hause gegenüber ohne die schämende Zugabe des Preiszettels prangt.

Ein amtlicher Kommentar, der heute vom Volksernährungsamte veröffentlicht wurde, sucht diese Unklarheiten wenigstens teilweise zu beheben. Vor allem betont er, daß sich die Verordnung nach ihrem Wortlaut nicht auf Lebensmittel beschränke, sondern sich auf Bedarfsgegenstände überhaupt beziehe.

Was ist aber ein Bedarfsgegenstand?

Die Antwort des amtlichen Kommentars lautet: „Sene bewegliche Sache, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere mittelbar oder unmittelbar dient.“

Besonders anzüglich scheint der amtliche Kommentator von dieser Definition selbst nicht zu sein, denn er schränkt sie sofort ein, indem er meint, daß „reine Luxusgegenstände“ nicht in Betracht kommen. Als solche werden taxativ angezählt: Juwelen, Schmuck, Kunstobjekte, Klaviere, Blumen, Parfüms. Und mit leichter Resignation fährt der Kommentator dann fort: „Welche Güter als Bedarfsgegenstände anzusehen sind, läßt sich allerdings nicht allgemein beantworten, sondern muß in jedem Einzelfalle beurteilt werden. Nach der Absicht des Gesetzgebers kann der Kreis nicht zu eng gezogen werden. Bei Lebensmitteln ist insbesondere zu berücksichtigen, daß viele derselben, die früher Genussmittel waren, jetzt mit Rücksicht auf die allgemeine Knappheit zu Nahrungsmitteln geworden sind. Selbstverständlich muß die Preisbezeichnung im Schaufenster von der Gasse aus sichtbar angebracht und so deutlich und leserlich sein, daß sie von den Passanten leicht wahrgenommen werden kann. Sie muß weiter genau erkennen lassen, auf welche Ware und auf welche Maßeinheit sie sich bezieht, nur so kann der Zweck der gesetzlichen Vorschrift erreicht werden, die beabsichtigt, einerseits eine Überwachung der Preisbildung durch das Publikum selbst zu ermöglichen, andererseits dem Kauflustigen noch vor Betreten des Geschäftes den Preis mitteilen zu lassen, da erfahrungsgemäß sehr viele Leute sich scheuen, ein Geschäft ohne Kaufabschluß zu verlassen, auch wenn ihnen die Ware zu teuer ist. Unzulässig wäre ferner eine Preisbezeichnung, bei der die Kronen in fetter, auffälliger, die Heller dagegen in kleiner und kaum leserlicher Schrift angebracht sind.“

Preisanhänge mit allgemeinen Vorhalten, zum Beispiel mit der Bemerkung, die Preisbestimmung sei eine provisorische, bis die Preise nach der neuen Preistreibereiverordnung bestimmt würden und dergleichen, würden den Geschäftsinhaber weder vor Beaufständigung noch vor Bestrafung sichern. Gleichartige Waren, die zu gleichen Preisen verkauft werden, brauchen jedoch nicht unbedingt alle einzeln mit Preisen versehen werden. Es wird beispielsweise die Bezeichnung: „In diesem Schaufenster oder in dieser Reihe kostet jede Ware . . . K . . . S.“ ebenso genügen wie der Anhang eines übersichtlichen Preisverzeichnisses, welches alle im Schaufenster enthaltenen Waren umfaßt.“